

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Kommentare zur Agrargesetzesinitiative

APD/KAG/01/2015

## **Kommentierung zum Gesetzentwurf der Ukraine über Änderungen einiger „Gesetze der Ukraine über die Fördermaßnahmen zur Gründung und Tätigkeit von Familienfarmbetrieben“ sowie „Über die individuelle Bauernwirtschaft“**

Dr. Reinhard Mecklenburg

Kiew, April 2015

## **Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“**

---

Das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“ unterstützt die Ukraine in der Reform der Agrargesetzgebung- und Agrarpolitik unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Deutschlands und anderer Länder sowie internationaler Organisationen (EU, WTO) in Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen, ordnungspolitischen Grundsätzen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des bilateralen Kooperationsprogramms gefördert und in Kooperation mit der GFA Consulting Group GmbH als Mandatar, der IAK AGRAR CONSULTING Consulting GmbH und dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) als Projektdurchführer umgesetzt. Operativer Projektträger auf ukrainischer Seite ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung (IER).



[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

### **Autor**

Dr. Reinhard Mecklenburg

[mecklenburg@btr-rechtsanwaelte.de](mailto:mecklenburg@btr-rechtsanwaelte.de)

## **I. EINLEITUNG / SUMMARY**

Ziel der Gesetzesinitiative zur „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Förderung der Gründung und Tätigkeit von Familienfarmbetrieben“ vom 23.12.2014 besteht darin, in der Ukraine langfristig neben den bestehenden landwirtschaftlichen Großbetrieben leistungsfähige kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe aufzubauen. Unter dem Eindruck u.a. der Assimilierungsverhandlungen mit der Europäischen Union soll in der Ukraine ein breit gefächertes Agrarsektor entstehen, der Landwirtschaftsbetriebe aller Rechtsformen und Größen beinhaltet. Die bisherigen gesetzliche Regelungen des ukrainischen Farmgesetzes haben diese Erwartungen offensichtlich nicht oder nur unzureichend erfüllt.

Im Hinblick auf die Annäherung der Ukraine an die EU sollte sich das Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit mit den Agrarstrukturen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union messen lassen. Nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung sind die Bereiche „Besteuerung der Landwirtschaftsunternehmen“, „Förderung der Landwirtschaftsunternehmen“ und „Organisation des Absatzes“ eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Gründung und Existenz von Familienfarmbetrieben.

In der Ukraine existieren neben den großen Agrarunternehmen unterschiedlichster Rechtsform viele kleine Landwirtschaftsbetriebe (Familienfarmen und individuelle Bauernwirtschaften), die auf einer Fläche zwischen 2 bis 5 ha wirtschaften. Diese Betriebe tragen wesentlich zur Agrarproduktion bei. Sie entlasten den Arbeitsmarkt durch die Eigenbeschäftigung sowie vieler Mitarbeiter im ländlichen Raum. Ein nicht unwesentlicher Teil der Farmbetriebe betreibt Subsistenzwirtschaft spielt dadurch auch für die Eigenversorgung der Landwirte eine wichtige Rolle. Andere kleine Landwirtschaftsbetriebe vertreiben einen Teil ihrer Erzeugnisse direkt oder indirekt auf dem überwiegend ländlichen Agrarmarkt. Dessen ungeachtet werden mit wachsender Industrialisierung der Landwirtschaft zwangsläufig eine Vergrößerung der Betriebsflächen und eine Verringerung des Arbeitskräftepotentials einhergehen. Die kleineren Landwirtschaftsbetriebe sind damit mittel- und langfristig nicht wettbewerbsfähig.

Die jetzige Gesetzgebungsinitiative nimmt den Stand der derzeitigen Agrarproduktion der Farmbetriebe auf und gibt ihr den rechtlichen Rahmen. Dennoch kann es nützlich sein das Gesetz so zu erweitern, dass mittelfristig den Familienfarmen die Tür zu einem modernen und leistungsfähigen multistrukturellen Agrarsektor eröffnet wird. Dies er-

folgt neben dem zu beschließenden rechtlichen Rahmen auch über Anreize für den Landwirt, die Erzeugung seiner landwirtschaftlichen Produkte über die eigene Subsistenzwirtschaft hinaus auszudehnen und so ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Die Gewinnerzielungsabsicht und -möglichkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer/Farmer muss so gefördert werden, dass auch die jüngere Generation motiviert wird, in der Landwirtschaft weiterhin tätig zu sein, Betriebe zu übernehmen, zu erweitern und zu investieren. Mit dem Gesetzesentwurf soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, innerhalb dessen der landwirtschaftliche Unternehmer den Farmbetrieb seinen Landwirtschaftsbetrieb aufbauen und führen kann.

Bürokratische Überregulierung ist bei der Gesetzgebung zu vermeiden. Die vorliegende Gesetzgebungsinitiative greift insoweit viele wichtige Änderungsnotwendigkeiten auf. Um die gesetzten Ziele der Gesetzgebungsbegründung vom 23.12.2014 zu erreichen, ist die Schaffung weiterer Rahmenbedingungen notwendig. Hierzu zählen unter anderem unserer Auffassung nach:

- Unbürokratische Registrierung aller Farmbetriebe mit Ausnahme der rein auf Eigenversorgung ausgerichteten Hauswirtschaften;
- Einheitliche und durchsetzbare Regelungen zur Übergabe des Hauptproduktionsmittels der Landwirtschaft, der Acker- und Grünlandflächen durch Übereignung oder Verpachtung an die entsprechenden Farmbetriebe;
- Anwendung des existierenden einfachen und leistungsfördernden Steuerrahmens auch für die landwirtschaftlichen Familienfarmbetriebe;
- Zielgerichtete Agrarförderungen für die landwirtschaftlichen Familienfarmbetriebe;
- Aufbau und Organisation eines geeigneten Absatzmarktes durch private oder staatliche Handelsgesellschaften.

Die Agrarförderung sichert den erfolgreichen Aufbau und die Modernisierung der Familienfarmbetriebe in dem Umfang, wie sie staatlich als förderungswürdig eingestuft werden. Diese Entscheidung kann nur das nationale Parlament treffen.

Über die Handelsorganisationen werden die erzeugten Produkte über einen offiziellen Vertriebsweg unter Umgehung der Schattenwirtschaft vertrieben. Letzteres wird erfolgreich sein, wenn der Ertrag für den Farmer nach Steuern und Betriebsaufwendungen mindestens so hoch ist wie der Ertrag bei der derzeitigen Schattenwirtschaft. Momentan

fehlt im Hinblick auf die Besteuerung sowie wegen der zu realisierenden Erzeugerpreise offensichtlich der Anreiz, offizielle Vertriebswege zu gehen.

In vielen Mitgliedsländern der europäischen Gemeinschaft wird mit dem Instrument der Festlegung von Mindestaufkaufpreisen oder erzeugnisgebundene Subventionen seit Jahren die Schattenwirtschaft erfolgreich unterbunden. Beispielsweise Frankreich macht zum Teil von der Möglichkeit der Festlegung von Mindestaufkaufpreisen gebrauch. In anderen Ländern hat sich die Subvention der Erzeugnisse der Farmen durchgesetzt.

In Deutschland erhalten Landwirtschaftsbetriebe produktionsunabhängige Betriebsprämien die flächenbezogen gezahlt werden. Im Durchschnitt erhält ein deutscher Landwirt ca. 300,00 Euro Flächenbeihilfe je Hektar und Jahr.

Neben der Festlegung von Mindestaufkaufpreisen und Subvention von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Agrarförderung werden die Landwirtschaftsbetriebe durch zielgerichtete Besteuerung reguliert.

## **INHALT**

I.	Einleitung / Summary .....	3
II.	Der europäische Rechtsakt in diesem Bereich.....	7
III.	Vergleich europäische/deutsche/ukrainische Gesetzgebung.....	9
IV.	Schlussfolgerung und Empfehlungen .....	25

## **II. DER EUROPÄISCHE RECHTSAKT IN DIESEM BEREICH**

In der Europäischen Union gibt es keine einheitliche Gesetzgebung für einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb oder für einen Farmbetrieb wie er in der Ukraine kodifiziert wurde. Die Mitgliedsstaaten müssen ihre Gesetze für die Gründung von Landwirtschaftsbetrieben - sei es als Familienbetriebe, Farmbetriebe oder andere Rechtsformen Europarechtskonform gestalten. Deutschland hat kein Familienfarmgesetz verabschiedet.

Die Europäische Union hat für die Mitgliedsstaaten keine Vorschriften zur Gründung und zum Betrieb landwirtschaftlicher Farmbetriebe erlassen. Sie regelt ihre Agrarpolitik stattdessen weitestgehend über die Agrarförderung. Zu diesem Zweck hat sie in den letzten Jahren verschiedene Verordnungen erlassen. Die wichtigste EU-Verordnung ist die EU (VO) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsam Agrarpolitik.

Im Einzelnen werden in dieser Verordnung:

- a) Betriebsprämienregelungen,
  - b) Umverteilungsprämien,
  - c) die Zahlung für den Klima- und Umweltschutz,
  - d) förderliche Landbewirtschaftungsmethoden
  - e) die Zahlung für Junglandprojekte,
  - f) die Zahlung für Kleinerzeuger
- festgelegt.

Darüber hinaus gibt es Sondervorschriften zur Beihilfezahlung für

- a) Hopfen,
- b) den Sektor Obst/Gemüse,
- c) den Sektor Weinanbau,
- d) den Sektor Tabakerzeugung.

Zielstellung der EU (VO) Nr. 1307/2013 ist es, mittels gleichmäßiger Agrarförderung eine multistrukturale Landwirtschaft in sämtlichen europäischen Mitgliedsstaaten unter

Berücksichtigung nationaler Besonderheiten zu sichern. Damit hebt die Agrarförderung den Landwirtschaftssektor in der Europäischen Union auf ein einheitliches Wettbewerbsniveau. Die verschiedenen Rechtsformen der Landwirtschaftsbetriebe werden weitestgehend einheitlich gefördert.

Die Mitgliedsstaaten überführen die EU-Vorschriften direkt oder mittels Durchführungsgesetze und Durchführungsverordnungen in nationales Recht. Die wichtigste Durchführungsverordnung in Deutschland ist die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung).

Im Rahmen von nationalen Förderprogrammen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union berechtigt, speziell Klein- oder Familienfarmbetriebe zu fördern. In welchem Umfang diese Förderung erfolgt, ist den Mitgliedstaaten weitestgehend überlassen, soweit die Förderung europarechtskonform erfolgt.

Die Agrarförderung soll die Produktionserschwerisse der kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe und Familienunternehmen im wettbewerbsrechtlichen Rahmen kompensieren. Für kleine/mittlere Landwirtschaftsbetriebe und Familienbetriebe (Familienfarmbetrieb) sind insbesondere die Nutzung moderner Technik und Technologien aufgrund des hohen Investitionsbedarfes schwierig oder teilweise unmöglich. Demgegenüber sind große Agrarbetriebe in Deutschland wesentlich innovativer, leistungsfähiger und damit auch effizienter, da sie die Möglichkeit der Anwendung modernster Agrartechnik und Agrartechnologie haben.

Die Agrarförderung der Europäischen Union hat das Sterben von kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetrieben über Jahrzehnte hin nur verzögert. Von ursprünglich 1,8 Mio. landwirtschaftlicher Farmbetriebe existieren in Deutschland heute nur noch rund 300.000 Betriebe. Davon werden mehr als 137.000 Betriebe als sogenannte Nebenerwerbsbetriebe geführt. Ein landwirtschaftsbetrieb ist ein nebenbetrieb, wenn Betriebsergebnis nicht ausreicht das Familieneinkommen zu mehr als 50 % zu bestreiten.

Die zunehmende Konzentration der Agrarflächen in Großbetrieben ist genau wie in der Ukraine in sämtlichen Europäischen Staaten mit Ausnahme in den Ländern, in den Spezialkulturen wie Wein, Hopfen, Oliven etc. angebaut werden, offensichtlich.



### **III. VERGLEICH EUROPÄISCHE/DEUTSCHE/UKRAINISCHE GESETZGEBUNG**

In Deutschland gibt es keine Sondergesetzgebung für die Gründung und den Betrieb von landwirtschaftlichen Unternehmen oder Familienbetrieben bzw. Familienfarmen. Die durch das Grundgesetz in Art. 12 garantierte Gewerbefreiheit ermöglicht es jedem, der einen Landwirtschaftsbetrieb führen will, diesen zu gründen und zu errichten.

Zulässig sind hierbei alle im deutschen Recht vorhandenen Rechtsformen. Es gibt keine gesetzlichen Privilegierungen für bestimmte Rechtsformen oder Produktionsweisen.

Im Einzelnen werden in Deutschland landwirtschaftliche Unternehmen als:

- a) Einzelunternehmen,
- b) Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- c) offene Handelsgesellschaft,
- d) Kommanditgesellschaft,
- e) GmbH,
- f) Aktiengesellschaft,
- g) eingetragene Genossenschaft,
- h) alle sonstigen in der Europäischen Gemeinschaft zulässigen Rechtsformen,
- i) errichtet und betrieben.

Welche Rechtsform der Landwirt wählt ist ausschließlich dem Farmer Überlassen.

Eine ähnliche Strukturierung der Rechtsformen auf dem Landwirtschaftsmarkt existiert in der Ukraine. Die großen Agrarbetriebe sind nach unserer Kenntnis entweder in Agrargenossenschaften oder in privaten Aktiengesellschaften (PrAt), in öffentlichen Aktiengesellschaften (PAT) oder in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (TOV) unternehmerisch tätig.

#### Zu a) Einzelunternehmen

Die Mehrheit der in Deutschland tätigen Landwirte sind als Einzellandwirte tätig ( ca. 80 %). Ein Einzellandwirt ist gemäß § 138 Abgabenordnung verpflichtet, seinen Landwirtschaftsbetrieb beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Dies erfolgt auf einem amtlichen Formular und bedarf keinerlei Genehmigungen oder sonstiger Nachweise.

Will der Einzellandwirt Agrarförderung der Europäischen Union erhalten, ist er verpflichtet, seinen Landwirtschaftsbetrieb beim zuständigen Amt für Landwirtschaft auf der

Ebene des Landkreises registrieren zu lassen. Registriert er seinen Betrieb nicht, erhält er keine Agrarförderung. Dieser Landwirtschaftsbetrieb kann dennoch als Landwirtschaftsunternehmen tätig bleiben. Die Verpflichtung zur Registrierung, welche Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln ist, ergibt sich aus der vorgenannten europäischen Verordnungen. Danach sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein einheitliches System zur Identifizierung (Registrierung) von Antragstellern auf Erhalt der Agrarförderung einzuführen. Jeder antragstellende Landwirtschaftsbetrieb erhält im Rahmen eines Identifizierungssystems, der sogenannten Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), ein Stammdatenblatt. Mit dieser ZID-Nummer ist der Landwirt berechtigt, Agrarförderungen im Rahmen des jeweiligen Agrarförderprogramms zu beantragen.

Der Einzellandwirt führt seine Geschäfte im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie spezieller Schiedsgerichtsvereinbarungen. Darüber hinaus hat der Landwirt wie jeder Unternehmer und jeder Bürger die sonstigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sondervorschriften für den Betrieb des Landwirtschaftsbetriebes gibt es nur in Spezialgesetzen wie beispielsweise dem Tierschutzgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz, der Düngeverordnung oder dem Pflanzenschutzgesetz. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Vorschriften, die die rechtliche Ausgestaltung des Betriebs betreffen. Es wird vielmehr die Art und Weise der Betriebsführung normiert, die u. a. im Einklang mit den Förderrichtlinien der Europäischen Union stehen muss.

Im Übrigen ist das landwirtschaftliche Unternehmen der allgemeinen Besteuerung unterworfen. Die zu zahlende Einkommensteuer richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der deutschen Steuergesetze. Gleiches gilt für die Umsatzsteuer, sofern der Landwirt nicht von einer so genannten Pauschalierung Gebrauch macht. Zum Schutz und zur Stärkung der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Farmen existieren in Deutschland Sondervorschriften für das landwirtschaftliche Erbrecht. Hiernach können kleine und mittlere Betriebe faktisch steuerfrei auf die Erben des Landwirtes übertragen werden. Nach der Gesetzgebungsbegründung nach zu urteilen, nutzt die die Ukraine gleiche oder ähnliche Steuerungsmechanismen.

### Zu b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Hier gelten die Ausführungen wie zu a) mit der Maßgabe, dass für das Innenverhältnis der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die §§ 705 bis 740 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.7.2014 I 1218) gilt.

Das BGB regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Innenverhältnis und die Rechtsbeziehungen der GbR im Außenverhältnis. Die Gesellschafter können von den nicht zwingenden Vorschriften durch Gesellschaftsvertrag abweichen.

Die Gesellschafter, die eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen, benötigen - genau wie Einzelunternehmer - lediglich eine Anmeldung bei der Finanzbehörde nach § 138 Abgabenordnung. Für den Erhalt der Agrarförderung in der Europäischen Gemeinschaft sind die gleichen Voraussetzungen wie bei einem Einzelunternehmen einzuhalten.

### Zu c) Landwirtschaftsbetrieb in Form einer offenen Handelsgesellschaft

Die Gründung und der Betrieb eines Landwirtschaftsbetriebes in Form einer offenen Handelsgesellschaft richtet sich nach den §§ 105 bis 160 HGB (Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897(RGBl. S. 219 BGBl. III/FNA 4100-1 (Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der RL 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der EU39 vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2409)

Darüber hinaus gelten die Ausführungen zum Einzelunternehmer, sowohl was die Förderung anbelangt, als auch die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

In den §§ 105 bis 160 HGB (Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897(RGBl. S. 219 BGBl. III/FNA 4100-1 (Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der RL 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der EU39 vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2409) wird das Verhältnis der Gesellschafter untereinander geregelt. Es wird bestimmt, wer die Gesellschaft im Außenverhältnis vertritt, welche Haftung die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haben und wann die Gesellschaft wie beendet werden kann. Die Gesellschafter können wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die konkrete Ausgestaltung der Gesell-

schaft durch Gesellschaftsvertrag festlegen und hierbei auch mit Ausnahme der zwingenden Vorschriften vom HGB abweichende Regelungen treffen.

Im Gegensatz zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird die offene Handelsgesellschaft beim regionalen Handelsgericht im Handelsregister registriert. Mit dem Registereintrag werden die Gesellschaftsverhältnisse und die Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft publiziert. Das Handelsregister ist öffentlich. Es wird publiziert, welcher Gesellschafter Mitglied der offenen Handelsgesellschaft ist und wer die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

#### Zu d) Kommanditgesellschaft

Wird ein Landwirtschaftsbetrieb als Kommanditgesellschaft gegründet und betrieben, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie die Vertretungsverhältnisse nach §§ 161 bis 177 HGB (Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219 BGBl. III/FNA 4100-1 (Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der RL 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der EU39 vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2409).

Die Gesellschafter können mit Ausnahme der zwingenden Vorschriften durch Gesellschaftsvertrag von den Regelungen des HGB abweichen.

Wie die offene Handelsgesellschaft wird auch die Kommanditgesellschaft im Handelsregister registriert. Aus dem öffentlich zugänglichen Handelsregister ist ersichtlich, welcher Kommanditist beschränkt und welcher Komplementär voll haftet und wer die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

#### Zu e) GmbH

Ein Landwirtschaftsbetrieb kann auch in der Rechtsform einer GmbH errichtet werden. In diesem Fall geltend die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Das GmbHG regelt überwiegend die zu vereinbarenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Gesellschaftern per Satzung. Im Unterschied zu den im HGB geregelten Gesellschaften muss die Gründung einer GmbH durch einen Notar beurkundet werden.

Für das Außenverhältnis sind nur die Vertretungsmacht des Geschäftsführers und das gezeichnete Stammkapital als Haftsumme für die Gläubiger von Interesse. Wie die Kommanditgesellschaft und die offene Handelsgesellschaft wird die GmbH im regiona-

len Handelsregister registriert. Das Handelsregister veröffentlicht, wer Gesellschafter ist, welches Stammkapital die GmbH hat, wie der Gesellschaftsvertrag gestaltet ist und wer die Gesellschaft als Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Übrigen tritt die GmbH gleichberechtigt mit allen Rechten und Pflichten wie der Einzellandwirt unter a) auf.

#### Zu f) Betrieb des Landwirtschaftsbetriebes als Aktiengesellschaften

Die innere Verfassung und die Vertretung eines als Aktiengesellschaft bestehenden Landwirtschaftsbetriebs richten sich nach dem Aktiengesetz (AktG). Das AktG bestimmt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander, deren konkrete Ausgestaltung den Aktionären in der Satzung vorbehalten bleibt.

Die Aktiengesellschaft wird ebenfalls im regionalen Handelsregister registriert. Aus dem Handelsregister sind die Satzung der Aktiengesellschaft, deren Grundkapital und die Vorstandsmitglieder sowie deren Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ersichtlich. Im Übrigen hat die Aktiengesellschaft als Landwirtschaftsbetrieb die gleichen Rechte und Pflichten wie der Einzellandwirt.

#### Zu g) Eingetragene Genossenschaft

Haben Landwirte die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft gewählt, regelt das Genossenschaftsgesetz (GenG vom 01.05.1889, "Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 16.10.2006 I 2230; zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 10.12.2014 I 2085) die innere Verfassung der Gesellschaft.

Die Mitglieder der Gesellschaft konkretisieren diese Rechte und Pflichten in ihren Satzungen. Die Genossenschaft wird im Genossenschaftsregister registriert. Aus dem öffentlichen Genossenschaftsregister ist die Satzung der Genossenschaft, das Geschäftsguthaben und die Vertretungsmacht des Vorstandes ersicht. Die Genossenschaft hat im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie als Landwirtschaftsbetrieb wie der Einzellandwirt.

#### Zu h) Europäische Rechtsform

Sofern Landwirtschaftsbetriebe es wollen, können sie auch eine europäische Rechtsform wie die englische Limited oder ähnliche Rechtsformen wählen. Diese sind in Deutschland allerdings nicht weit verbreitet und eher unüblich.

Bei Landwirtschaftsunternehmen, die in das Handelsregister bzw. in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, prüft ausschließlich das zuständige Registergericht, ob die eingereichten Satzungen den jeweiligen Gesetzen entsprechen. Stellt das zuständige Handelsregister fest, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtsform verstoßen wird, werden die Gesellschaften zur Änderung der Satzung aufgefordert. Ist die Satzung gesetzeskonform geändert, erfolgt die Eintragung in das regionale Handelsregister.

Sonderrechte oder eine gesonderte Gesetzgebung für kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe oder Familienbetriebe wie sie das Gesetz Ukraine über die Förderung, Gründung und Tätigkeit von Familienfarmbetrieben vorsieht, kennt Europarecht das deutsche Gesetz nicht.

**Tabelle 1. Vergleichstabelle**

Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung	Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs
<b>Das Gesetz der Ukraine "Über den Farmbetrieb"</b>	
<p><b>Artikel 1.</b> Der Begriff des Farmbetriebs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Farmbetrieb ist eine Form der Unternehmertätigkeit von Bürgern mit der Gründung einer juristischen Person zur gesetzmäßigen Herstellung von Agrarprodukten, ihrer Verarbeitung und ihrem Verkauf mit der Absicht der Erzielung eines Gewinns auf den Grundstücken, die diesen Bürgern zur Führung der Farmwirtschaft übergeben wurden.</li> <li>2. Der Farmbetrieb kann nach geltendem Recht von einem oder mehreren Bürgern der Ukraine, die Verwandten oder Mitglieder einer Familie sind, gegründet werden.</li> <li>3.</li> <li>4. Der Farmbetrieb agiert auf der Basis der Satzung. Die Satzung enthält die Unternehmensbezeichnung, den Sitz des Unternehmens, seine Adresse, den Gegenstand und die Absicht der Tätigkeit, das Verfahren der Bildung des Vermögens (des Stammkapitals), die Verwaltungsorgane, das Verfahren der Beschlussfassung durch sie, das Verfahren des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus ihm sowie andere Bestimmungen, die der Gesetzgebung der Ukraine nicht widersprechen.</li> </ol>	<p><b>Artikel 1.</b> Der Begriff des Farmbetriebs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Farmbetrieb ist eine Form der Unternehmertätigkeit von Bürgern zur gesetzmäßigen Herstellung von Agrarprodukten, ihrer Verarbeitung und ihrem Verkauf mit der Absicht der Erzielung eines Gewinns auf den Grundstücken, die diesen Bürgern zur Führung der Farmwirtschaft <b>und/oder der individuellen Bauernwirtschaft</b> übergeben wurden.</li> <li>2. Der Farmbetrieb kann nach geltendem Recht von einem oder mehreren Bürgern der Ukraine, die Verwandten oder Mitglieder einer Familie sind, <b>mit der Erhaltung des Status einer juristischen Person oder ohne sie</b> gegründet werden.</li> <li>3. ...</li> <li>4. Der Farmbetrieb <b>mit dem Status einer juristischen Person</b> agiert auf der Basis der Satzung. Die Satzung enthält die Unternehmensbezeichnung, den Sitz des Unternehmens, seine Adresse, den Gegenstand und die Absicht der Tätigkeit, das Verfahren der Bildung des Vermögens (des Stammkapitals), die Verwaltungsorgane, das Verfahren der Beschlussfassung durch sie, das Verfahren des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus ihm sowie andere Bestimmungen, die der Gesetzgebung der Ukraine nicht widersprechen.</li> </ol>
<p>Teile 5-9 des Artikels 1 sind abwesend</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Als besondere Formen des Farmbetriebs gelten der individuelle Farmbetrieb und der Familienfarmbetrieb.</li> <li>6. Der individuelle Farmbetrieb wird von einer natürlichen Person gegründet, die als sein individueller Eigentümer gilt. Der individuelle Farmbetrieb kann den Status einer juristischen Person erhalten, oder sein Gründer kann die Tätigkeit als ein Einzelunternehmer nach geltendem Recht ausüben.</li> <li>7. Der Familienfarmbetrieb wird durch die Mitglieder einer Familie gegründet, die zusammen wohnen, einen gemeinsamen Alltag und wechselseitige Rechte und Pflichten nach dem Artikel 3 des Familiengesetzbuchs der Ukraine haben. Der Familienfarmbetrieb kann den Status von einer juristischen Person erhalten oder ihn nicht erhalten.</li> <li>8. In seiner Tätigkeit benutzt der Familienfarmbetrieb ausschließlich die Arbeit von Mitgliedern einer Familie und wird von den Mitgliedern dieser Familie verwaltet.</li> </ol>

<b>Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung</b>	<b>Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs</b>
	<p>Zur Ausführung der Saisonarbeiten und der Arbeiten, die besondere Kenntnisse oder Kompetenzen erfordern und mit der Haupttätigkeit unmittelbar zusammenhängen, kann der Familienfarmbetrieb notwendige Fachpersonen und Saisonarbeiter nach verträglicher Grundlage einbeziehen.</p> <p>9. Die Besonderheiten der Gründung und Tätigkeit von Familienfarmbetrieben ohne Gründung einer juristischen Person werden durch die Bestimmungen des Artikels 8-1 dieses Gesetzes geregelt."</p>

### **Anmerkung/Kommentar/Vergleich . zu Art. 1**

#### Zu Ziff. 1

Das deutsche Recht kennt diesen Begriff des Farmbetriebes und der individuellen Bauernwirtschaft nicht. In der Europäischen Gemeinschaft wird unterschieden zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht und individuellen Hauswirtschaften. Letztere produzieren nur für den Eigenverbrauch. Unternehmen der Landwirtschaft mit Gewinnerzielungsabsicht müssen sich in Deutschland beim zuständigen Finanzamt nach § 138 Abgabenordnung registrieren lassen. Jede natürliche Person (Bürger) kann für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, natürlichen Personen (Bürgern), einen Landwirtschaftsbetrieb anmelden. Auf Verwandtschaftsgrade kommt es hierbei nicht an.

Die im Gesetzentwurf gewählte Definition des Farmbetriebes sowie der individuellen Bauernwirtschaft ist unter Berücksichtigung der bisherigen Gesetzgebung konsequent aber dennoch im Hinblick auf die Ausführungen zu I, II und III dieser Kommentierung zu hinterfragen. Nach unserer Auffassung ist eine Begrenzung der Definition Farmbetrieb auf landwirtschaftliche Betriebe die Grundstücke und landwirtschaftliche Flächen erhalten haben, zu eng gefasst. Diese enge Begrenzung könnte eine Weiterentwicklung dieser Landwirtschaftsbetriebe ohne Notwendigkeit begrenzen. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass Farmbetriebe und individuelle Bauernwirtschaften von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Unternehmen zu verkaufen (vgl. Art. 22) oder zu vererben (vgl. Art. 23). Darüber hinaus sind die Inhaber einer individuellen Bauernwirtschaft oder eines Farmbetriebes berechtigt, Flächen hinzuzukaufen oder von anderen zu pachten. Insofern beschränkt die Begrenzung der Definition Farmbetrieb in Art. 1 Ziff. 1 die Möglichkeiten der Gründung und der Entwicklung von Farmbetrieben und individuellen Bauernwirtschaften durch natürliche Personen die willens sind einen Farmbetreib zu betreiben, jedoch über eigene, nicht vom Staat übertragene Flächen, verfügen. Sollte diese Beschränkung jetzt und auch künftig durch den Gesetzgeber gewollt sein, ist der vorliegende Entwurf konsequent.

#### Zu Ziff. 2

Das deutsche wie das europäische Recht kennt eine Begrenzung der Berechtigung zur Gründung eines Farmbetriebes, in welcher Rechtsform auch immer, auf Verwandte und Mitglieder einer Familie nicht. Auch diese Beschränkung der Gründungsmöglichkeit eines Farmbetriebes beschränkt gleichzeitig die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von Familienangehörigen mit Nichtfamilienangehörigen oder Mitarbeitern. Diese Beschränkung ist rechtlich nicht zu



<b>Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung</b>	<b>Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs</b>
<p>beanstanden. Sie stellt jedoch eine Behinderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Farmbetriebes dar. Unter Bezugnahme der Gesetzgebungsbegründung besteht hierfür auch keinerlei zwingendes Erfordernis. Ein Farmbetrieb aus deutscher und europäischer Sicht müsste durch jede natürliche Person (ukrainischer Bürger) gegründet werden können. Dass die Ukraine sich bemüht, ausländische Landwirte durch Definition "Bürger der Ukraine" derzeit nur begrenzt oder nicht zuzulassen, ist derzeit nicht zu beanstanden. Nach einem etwaigen Beitritt zur EU wird diese Regelung nach Ablauf einer Übergangsfrist in jedem Fall europarechtswidrig sein.</p>	<p>beanstanden. Sie stellt jedoch eine Behinderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Farmbetriebes dar. Unter Bezugnahme der Gesetzgebungsbegründung besteht hierfür auch keinerlei zwingendes Erfordernis. Ein Farmbetrieb aus deutscher und europäischer Sicht müsste durch jede natürliche Person (ukrainischer Bürger) gegründet werden können. Dass die Ukraine sich bemüht, ausländische Landwirte durch Definition "Bürger der Ukraine" derzeit nur begrenzt oder nicht zuzulassen, ist derzeit nicht zu beanstanden. Nach einem etwaigen Beitritt zur EU wird diese Regelung nach Ablauf einer Übergangsfrist in jedem Fall europarechtswidrig sein.</p>
<p><u>Zu Ziff. 5</u></p>	
<p>Nach Ziff. 5 ist es zulässig, einen individuellen Farmbetrieb der keine juristische Person ist, zu gründen. Der individuelle Farmbetrieb wird nach Ziff. 6 von natürlichen Personen gegründet, die als individuelle Eigentümer gelten. Darüber hinaus bietet das Gesetz die Möglichkeit, einen individuellen Farmbetrieb in Form einer juristischen Person zu gründen. Diese Regelung entspricht umfänglich dem europäischen und dem deutschen Recht.</p>	<p>Nach Ziff. 5 ist es zulässig, einen individuellen Farmbetrieb der keine juristische Person ist, zu gründen. Der individuelle Farmbetrieb wird nach Ziff. 6 von natürlichen Personen gegründet, die als individuelle Eigentümer gelten. Darüber hinaus bietet das Gesetz die Möglichkeit, einen individuellen Farmbetrieb in Form einer juristischen Person zu gründen. Diese Regelung entspricht umfänglich dem europäischen und dem deutschen Recht.</p>
<p>Es wird angeregt diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass der individuelle Farmbetrieb durch eine oder mehrere Personen (Bürger) gegründet werden kann. Damit würde der Gesetzgeber der Ukraine die Möglichkeit eröffnen, dass sich auch Nicht-Verwandte Landwirte zur gemeinsam Produktion zu den Bedingungen eines Familienfarmbetriebes zusammenschließen. Für diesen Fall bleibt die Frage, was mit geschiedenen Ehepartner wird. Diese sind nach der Scheidung keine Familienangehörigen mehr. Gleiches trifft für Kinder zu die nicht aus einer gemeinsamen Ehe stammen. Spätestens mit der Scheidung der Ehepartner könnten diese Abkömmlinge die Voraussetzungen der Zusammensetzung eines Familienfarmbetriebs nicht mehr erfüllen.</p>	<p>Es wird angeregt diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass der individuelle Farmbetrieb durch eine oder mehrere Personen (Bürger) gegründet werden kann. Damit würde der Gesetzgeber der Ukraine die Möglichkeit eröffnen, dass sich auch Nicht-Verwandte Landwirte zur gemeinsam Produktion zu den Bedingungen eines Familienfarmbetriebes zusammenschließen. Für diesen Fall bleibt die Frage, was mit geschiedenen Ehepartner wird. Diese sind nach der Scheidung keine Familienangehörigen mehr. Gleiches trifft für Kinder zu die nicht aus einer gemeinsamen Ehe stammen. Spätestens mit der Scheidung der Ehepartner könnten diese Abkömmlinge die Voraussetzungen der Zusammensetzung eines Familienfarmbetriebs nicht mehr erfüllen.</p>
<p>Sollte der Gesetzgeber mit dieser Zugangsbeschränkung unverrückbare Ziele verfolgen, ist der vorliegende Gesetzentwurf konsequent, aber zumindest in Bezug auf die oben genannte Trennungproblematik von Ehegatten und deren Abkömmlingen abschließend geregelt.</p>	<p>Sollte der Gesetzgeber mit dieser Zugangsbeschränkung unverrückbare Ziele verfolgen, ist der vorliegende Gesetzentwurf konsequent, aber zumindest in Bezug auf die oben genannte Trennungproblematik von Ehegatten und deren Abkömmlingen abschließend geregelt.</p>
<p>Die Zusammenschluss von nichtverwandten Personen zur Errichtung eines Landwirtschaftsbetriebes in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind in Deutschland und in der EU tendenziell stark steigend. Der Grund für derartige Zusammenschlüsse besteht in der Notwendigkeit der Vergrößerung der Betriebsfläche bzw. der Vergrößerung der Kapazitäten in der Tierproduktion. Insofern ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob ein Zusammenschluss individueller Farmbetriebe nicht verwandter Landwirte mit der Zielsetzung des Farmgesetzes in Übereinstimmung stehen kann.</p>	<p>Die Zusammenschluss von nichtverwandten Personen zur Errichtung eines Landwirtschaftsbetriebes in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind in Deutschland und in der EU tendenziell stark steigend. Der Grund für derartige Zusammenschlüsse besteht in der Notwendigkeit der Vergrößerung der Betriebsfläche bzw. der Vergrößerung der Kapazitäten in der Tierproduktion. Insofern ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob ein Zusammenschluss individueller Farmbetriebe nicht verwandter Landwirte mit der Zielsetzung des Farmgesetzes in Übereinstimmung stehen kann.</p>
<p><u>Zu Ziff. 7</u></p>	
<p>Das europäische und das deutsche Recht kennen keinen Sonderstatus für einen Familienfarmbetrieb, der nur durch Familienangehörige gegründet wird. Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen.</p>	<p>Das europäische und das deutsche Recht kennen keinen Sonderstatus für einen Familienfarmbetrieb, der nur durch Familienangehörige gegründet wird. Wir verweisen auf unsere bisherigen Ausführungen.</p>
<p><u>Zu Ziff. 8</u></p>	
<p>Nach europäischem und deutschem Recht haben Landwirte genau wie in der Ukraine den Status eines selbstständigen Einzelunternehmers. Sobald eine bestimmte Betriebsgröße überschritten ist, ist es den Landwirten nicht mehr möglich, die Arbeitsverrichtung alleine durchzuführen. Insofern ist der Farmer gezwungen Mitarbeiter einstellen um notwendigen Arbeiten erledigen zu lassen. Eine Regelung nach der die Mitglieder eines Familienfarmbetriebes ausschließlich die Arbeit von</p>	<p>Nach europäischem und deutschem Recht haben Landwirte genau wie in der Ukraine den Status eines selbstständigen Einzelunternehmers. Sobald eine bestimmte Betriebsgröße überschritten ist, ist es den Landwirten nicht mehr möglich, die Arbeitsverrichtung alleine durchzuführen. Insofern ist der Farmer gezwungen Mitarbeiter einstellen um notwendigen Arbeiten erledigen zu lassen. Eine Regelung nach der die Mitglieder eines Familienfarmbetriebes ausschließlich die Arbeit von</p>

---

**Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung****Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs**

---

Mitgliedern der Familie zum Gegenstand haben, bringt die in der Gesetzgebungsbegründung genannten Ziele nicht zum Erfolg. Auch der Verweis auf die Möglichkeit zur Anstellung von Saisonarbeiter ist aus hiesiger Sicht nicht zielführend. Ein Familienfarmbetrieb muss so viele Mitarbeiter beschäftigen können, wie zur Arbeitsverrichtung erforderlich sind.

Zu Ziff. 9

Für einen Familienfarmbetrieb, der als nicht juristische Person tätig werden will, sollte es zulässig und möglich sein, ausschließlich eine formelle Registrierung vorzunehmen, ohne weitere Anforderungen wie im Gesetz vorgesehen zu setzen.

---

**Artikel 7.** Das Verfahren der Zuweisung (der Übergabe) von Grundstücken zur Führung des Farmbetriebs

1. Zur Erhaltung (zum Kauf) des Grundstücks staatlichen Eigentums zur Führung eines Farmbetriebs sollen sich die Bürger an die entsprechende Rayonverwaltung wenden. Zur Erhaltung eines Grundstücks kommunalen Eigentums ins Eigentum oder zu seiner Pacht mit der Absicht der Führung des Farmbetriebs sollen sich die Bürger an den lokalen Rat wenden.

Im Antrag werden folgende Informationen angegeben: gewünschte Fläche und Ort des Grundstücks, Anzahl der Mitglieder des Farmbetriebs und ihr Recht auf die kostenlose Erhaltung von Grundstücken ins Eigentum, Begründung der Fläche des Grundstücks unter Berücksichtigung der Aussichten der Tätigkeit vom Farmbetrieb. Dem Antrag werden die Dokumente beigefügt, die die Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft oder die in einer Agrarbildungsanstalt erhaltene Bildung bezeugen. Die Liste von Dokumenten, die die Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft bezeugen, wird vom Ministerkabinett der Ukraine auf Vorschlag des zentralen Exekutivorgans zur Gestaltung staatlicher Agrarpolitik verabschiedet.

2. Die Rayon- oder Stadtverwaltung oder eine lokale Behörde behandeln den Antrag des Bürgers über die Übergabe des Grundstücks ins Eigentum oder in die Pacht in einem Monat; im Fall seiner Befriedigung sagen sie die Vorbereitung eines Landnutzungsprojektes zu.

Das Landnutzungsprojekt wird auf Kosten des Ukrainischen staatlichen Fonds zur Förderung von Farmbetrieben verfasst.

Das Landnutzungsprojekt wird nach geltendem Recht vereinbart und bewilligt.

3. Die Grundstücke zur Führung eines Farmbetriebs werden ins Eigentum ukrainischer Bürger oder in die Pacht aus dem Bestand an Grundstücken staatlichen oder kommunalen Eigentums übergeben.

---

**Artikel 7.** Das Verfahren der Zuweisung (der Übergabe) von Grundstücken zur Führung des Farmbetriebs

Die Grundstücke zur Führung des Farmbetriebs werden ins Eigentum der Bürger der Ukraine übergeben oder an sie verpachtet aus dem Bestand an Grundstücken staatlichen oder kommunalen Eigentums nach dem Bodengesetz der Ukraine und nach anderen Rechtsakten der Agrargesetzgebung der Ukraine.

<b>Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung</b>	<b>Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs</b>
<p>4. Im Fall der Absage der zentralen und lokalen Behörden, ein Grundstück zur Führung des Farmbetriebs zu übergeben, wird der Streit vor Gericht geschlichtet. Ein der Klage entsprechendes Gerichtsurteil ist ein Grund für die Übergabe eines Grundstücks vor Ort, die Ausstellung eines Dokumentes, das das Eigentumsrecht ausweist, oder den Abschluss eines Pachtvertrags. Die Übergabe des Grundstücks vor Ort erfolgt nach der Ernte auf diesem Grundstück durch den vorigen Landnutzer.</p>	
<p>5. Die Bürger der Ukraine - Mitglieder der Farmbetriebe erhalten kostenlos ins Eigentum die ihnen übergebenen Grundstücke mit der Größe des Landanteils des Mitglieds des Agrarbetriebs, der sich auf dem Territorium des entsprechenden örtlichen Rats befindet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Bürger, die zuvor ein Recht auf den Landanteil erhalten haben.</p>	
<p>6. Die Landanteile, deren Höhe größer ist als im Teil 5 dieses Artikels festgelegt, werden den Bürgern ins Privateigentum zur Führung des Farmbetriebs aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen übergeben.</p>	
<p>7. Die Grundstücke werden den Bürgern zur Führung des Farmbetriebs als eine Gesamtheit zusammen mit den sich darauf befindenden Wasserquellen und Forsten übergeben. Sie sollen nah zu den existierenden Wegen, Strom- und Funktelefonienetzen, Gas- und Wasserleitungen und anderen Arten der technischen Infrastruktur liegen.</p>	
<p>8. Die Länder des Forst- und Wasserbestands, die zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen gehören, können ins Privateigentum zur Führung von Farmbetrieben nicht übergeben werden, mit Ausnahme von kleinen Flächen von bis zu 5 ha Forst auf dem Grundstück eines Farmbetriebs und von bis zu 3 ha im Fall der Grundstücke unter den abflusslosen natürlichen Gewässern. Der Farmbetrieb ist zur Bewaldung eines Teils des Grundstücks und zum Bau eines abflusslosen Gewässers auf dem Grundstück berechtigt, der dem Farmbetrieb oder seinem Mitglied nach dem Privateigentumsrecht gehört.</p>	

---

**Anmerkung / Kommentar/Vergleich . zu Art. 7**

Die Zuweisung (die Übergabe von Grundstücken zur Führung des Farmbetriebes)

Ähnlich wie in der Ukraine sind insbesondere auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die staatlichen landwirtschaftlichen Flächen privatisiert worden. Durch die zuständige Behörde wurden die im Staatseigentum befindlichen landwirtschaftlichen Flächen verpachtet und sukzessive veräußert. Hier gab es ein Reglement, nachdem festgelegt wurde, welcher Betrieb unter welchen Voraussetzungen wie viel Fläche erwerben darf. Auch dies ähnelt sehr der Vorgehensweise in der

---

**Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung****Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs**

---

Ukraine. Die Flächen wurden an Landwirte verkauft. Zum Teil wurden Flächen bis zu einem bestimmten Umfang, der ebenfalls genau festgelegt wurde, vergünstigt verkauft. Der Preisrabatt betrug 35% des Verkehrswertes der landwirtschaftlichen Flächen. Die sonstigen Flächen wurden zum Verkehrswert verkauft. Flächen die begünstigt an die Landwirte übertragen wurden, unterliegen einer 15-jährigen Bindungsfrist, in der die Landwirte, die diese Flächen erworben haben, sie selber bewirtschaften müssen und nicht veräußern dürfen. Sofern der Staat Ukraine sich vor Spekulationen mit unentgeltlichen oder vergünstigt übertragenen Eigentumsflächen schützen will, bietet es sich an, Beschränkungen der Veräußerbarkeit und Nutzungsverpflichtungen an die Flächen zu binden. Für den Fall des Verstoßes ist das härteste Mittel der Sanktion der Rückfall an den Staat oder an die Kommune.

---

**Artikel 8.** Staatliche Registrierung des Farmbetriebs

1. Nach dem Erhalt des staatlichen Aktes über das Eigentumsrecht auf das Grundstück durch den Gründer oder nach der Schließung des Pachtvertrags für das Grundstück und seiner staatlichen Registrierung unterliegt der Farmbetrieb der staatlichen Registrierung im für die staatliche Registrierung der juristischen Personen gesetzlich festgelegten Verfahren.

---

**Artikel 8.** Staatliche Registrierung des Farmbetriebs

1. Nach dem Erhalt des staatlichen Aktes über das Eigentumsrecht auf das Grundstück durch den Gründer oder nach der Schließung des Pachtvertrags für das Grundstück und seiner staatlichen Registrierung unterliegt der Farmbetrieb der staatlichen Registrierung im für die staatliche Registrierung der juristischen Personen und der Einzelunternehmer gesetzlich festgelegten Verfahren.

**Artikel 8-1.** Die Besonderheiten der Gründung und der Tätigkeit des Familienfarmbetriebs ohne Gründung einer juristischen Person

1. Die Wirtschaftstätigkeit eines Familienfarmbetriebs ohne Gründung einer juristischen Person wird auf der Grundlage der Unternehmertätigkeit des Einzelunternehmers – des Leiters dieses Betriebs mit einer verbindlichen Verwendung der Arbeit von Mitgliedern seiner Familie anhand ihrer Zustimmung zum Erreichen von wirtschaftlichen und sozialen Ergebnissen und zur Gewinnerzielung ausgeübt.
  2. Der Familienfarmbetrieb ohne Gründung einer juristischen Person wird aufgrund eines Vertrags über die Gründung des Familienfarmbetriebs gegründet.  
Der Vertrag über die Gründung des Familienfarmbetriebs ist eine Art des Vertrags über die gemeinsame Tätigkeit nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der Ukraine und dieses Gesetzes.  
Der Mustervertrag über die Gründung des Familienfarmbetriebs wird durch das zentrale Exekutivorgan zur Gestaltung staatlicher Agrarpolitik erarbeitet.
  3. Der Vertrag über die Gründung des Familienfarmbetriebs wird schriftlich geschlossen und durch alle Mitglieder unterzeichnet. Die Unterschriften der Mitglieder werden nach geltendem Recht beglaubigt.
  4. Als Mitglieder eines Familienfarmbetriebes können
-

<b>Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung</b>	<b>Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs</b>
	<p>die Ehepaare, ihre Eltern, Kinder im Alter von mindestens 14 Jahren, andere Familienmitglieder wie im Familiengesetzbuch definiert gelten, die sich zur Führung eines Farmbetriebes vereinigt haben und die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung des Familienfarmbetriebes anerkennen und einhalten.</p> <p>5. Als der Leiter des Familienfarmbetriebs gilt das Familienmitglied, das im Vertrag über die Gründung des Familienfarmbetriebs dazu bestimmt wurde.</p> <p>6. Der Familienfarmbetrieb ohne Gründung einer juristischen Person gilt als gegründet ab dem Tag der staatlichen Registrierung des Einzelunternehmers, der den Familienfarmbetrieb leitet.</p> <p>7. Der Familienfarmbetrieb ohne Gründung einer juristischen Person ist ein Produzent der Agrarproduktion (ein Agrarproduzent).</p>

---

**Anmerkung/Kommentar / vergleich. zu Art. 8, Staatliche Registrierung des Farmbetriebes**

Zu Ziff. 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nach Erhalt des staatlichen Aktes über das Eigentumsrecht der Einzelunternehmer das gesetzliche Verfahren zur Registrierung vorzunehmen hat. Damit sind alle Fälle eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmers, der bereits über Flächen verfügt, nicht erfasst. In Deutschland und der EU ist es so, dass eine natürliche Person, die sich als Landwirt registrieren lassen will, dies bei den jeweils zuständigen Behörden vorzunehmen hat. Der Landwirt kann dann mit eigenen Flächen, gepachteten Flächen oder wie im Fall des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den Flächen, die ihm von Staats wegen übertragen werden, wirtschaften. Nach dem Wortlaut des Art. 8 Ziff. 1 könnte sich ein landwirtschaftlicher Einzelunternehmer nur registrieren, wenn er tatsächlich vom Staat Ukraine Land bekommen hat. Dies schränkt die Gründung eines landwirtschaftlichen Familienfarmbetriebes dahingehend ein, dass ein Landwirt der sein Land in sonstiger Weise, und nicht vom Staat erwirbt, sich nach diesem Gesetz nicht registrieren lassen kann.

Sollte es nach dem Gesetz gewollt sein, dass nur Landwirte die vom Staat Flächen erhalten haben Farmen im Sinne dieses Gesetzes gründen können und somit auch nur für diese Farmbetriebe eine Registrierungspflicht nach Art. 8 des Gesetzentwurfes besteht, so ist die vorliegende Regelung konsequent und folgerichtig.

**Zu Art. 8-1 Die Besonderheiten der Gründung und der Tätigkeit des Familienfarmbetriebes ohne Gründung einer juristischen Person**

Zu Ziff. 1

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 1 Ziff. 9. Diese Regelung erscheint unproblematisch aber überflüssig, sofern der Familienfarmbetrieb nicht in Form einer juristischen Person errichtet werden soll.

---

**Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung****Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs**

---

Zu Ziff. 2

Die Vorgabe des Gesetzes, dass ein Familienfarmbetriebes in Form einer nicht-juristischen Person einen Vertrag über die Gründung eines Familienfarmbetriebes errichtet muss, scheint überzogen und überreguliert zu sein. In Deutschland und auch in der EU gibt es keine Vorschriften, dass natürliche Personen, die eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gründen, einen Gesellschaftsvertrag einrichten müssen. Vielmehr richtet sich die Verfassung dieser Gesellschaft ausschließlich nach dem Willen der Gesellschafter. Sofern diese einen Vertrag wünschen, steht es ihnen frei, einen zu schließen.

Welche Rolle der Mustervertrag über die Gründung eines Familienfarmbetriebes haben soll, ist aus deutscher Sicht nicht nachvollziehbar. Möglicherweise soll er nur als Hilfestellung und nicht als Vorgabe für den Familienbetrieb dienen.

Zu Ziff. 3

wie zu Ziff. 2.

Zu Ziff. 4

Die besondere Hervorhebung eines Familienfarmbetriebes, in dem Ehepartner, Eltern, Kinder im Alter von mindestens 14 Jahren sich vereinigen, könnte unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Förderungswürdigkeit für die Ukraine zweckmäßig sein. Eine derartige Förderungswürdigkeit gibt es nach deutschem und europäischem Recht nicht. Es wird grundsätzlich nicht zwischen Familienangehörigen Nichtfamilienangehörigen unterschieden. Sollten die Besonderheiten der ukrainischen Gesellschaft eine besondere Förderungswürdigkeit von reinen Familien- und Verwandtschaftsbetrieben hergeben, wäre eine derartige Regulierung durch den Staat zweckmäßig und nicht zu beanstanden.

---

**Artikel 10.** Hilfeleistungen für die Farmbetriebe

...

Teil 5 ist abwesend.

---

**Artikel 10.** Hilfeleistungen für die Farmbetriebe

...

5. Die staatliche Förderung der Gründung und Entwicklung von Familienfarmbetrieben schließt zusätzliche Maßnahmen ein:

Aufnahme von neu gegründeten Familienfarmbetrieben und/oder ihren Vereinigungen in die Listen von vorgezogenen Teilnehmern der Programme staatlicher finanzieller Förderung;

Festlegung eines Präferenzsystems der Sozialversicherung für die Personen, die in den Familienfarmbetrieben beschäftigt sind, und die Einführung einer Rückerstattung aus dem Staatshaushalt der Verluste des Rentenfonds und anderer Sozialfonds, die mit der Verwendung solcher Präferenzen verbunden sind;

die Befreiung von neu gegründeten Familienfarmbetrieben von der Bezahlung des Anschlusses an das Stromnetz, die Gas- und Wasserleitung, die Wärmeversorgung.

Gewährung für die Familienfarmbetriebe und für die durch sie neu gegründeten Agrargenossenschaften eines Vorzugsrechts auf die Bestellungen

<b>Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung</b>	<b>Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs</b>
	bei staatlichen Aufkäufen aus den Mitteln örtlicher Haushalte.

---

**Anmerkung/Kommetar/Vergleich. Zu Art. 10**

Zu Ziff. 5

Sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch das deutsche Recht kennt einen ganzen Fächer von landwirtschaftlichen Förderprogrammen mit unterschiedlichsten Zielstellungen. So gibt es eine Junglandwirte-Förderung, eine Wiedereinrichter-Förderung, damit werden Landwirte gefördert, die ihren Betrieb neu gründen. Diverse Investitionsförderungen beispielsweise zur Errichtung moderner Tieranlagen, ökologischer Landbau Förderungen sowie verschiedenste Investitionsbeihilfen. Diese Förderung erfolgt sowohl mit EU Mitteln als auch mit Mitteln der jeweiligen Landesförderinstitute oder Investitionsbanken sowie durch fiskale Maßnahmen wie Investitionsbeihilfen. Häufig erhalten landwirtschaftliche Betriebe zinsvergünstigt und durch den Staat oder durch staatliche Banken, Bürgschaftsbanken etc. abgesicherte Kredite mit Laufzeiten bis zu 30 Jahren. Soweit der Staat Ukraine die Familienfarmbetriebe und die individuellen Bauernwirtschaften für besonders förderungswürdig hält, verstößt dies nicht gegen das Grundverständnis europäischen Rechtes. Welche Förderungen dabei gewährt werden, wie im vorliegenden Fall beispielsweise durch Bezahlung des Anschlusses an das Stromnetz, Gas, Wasserleitung, Wärmeversorgung oder durch finanzielle Beihilfen oder durch Steuererleichterungen liegt auch in Europa allein im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaates. Wesentlich hierbei ist nur, dass durch die gesetzliche Regelung ein Rechtsanspruch des Berechtigten Farmbetriebes auf Zahlung der gesetzlichen normierten Beihilfe besteht. Für die Durchsetzung dieses Anspruches existieren in Deutschland arbeitsfähige Strukturen, welcher Art auch immer, welche bei Vorliegen des gesetzlichen Anspruchs auf Förderung eine sachgerechte und kurzfristige Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Beihilfe gewährleisten. In Deutschland wird es vermieden in gesetzlichen Regelungen wie im vorliegenden Fall Ansprüche auf Beihilfe für Landwirtschaftsbetrieb zu normieren. Vielmehr regelt der deutsche Staat seine Beihilfen und Förderungen in Beihilfen- und Förderprogrammen die für eine gewisse Zeit mit einer speziellen Zielrichtung aufgelegt werden. Diese Beihilfe und Förderprogramme werden nach Ablauf des Programmzeitraumes auf Wirksamkeit Überprüfung und im Anschluss neu aufgelegt, geändert oder komplett abgeschafft.

Die Agrarförderung der EU ist in der Regel auf einen Zeitraum von 6-12 Jahren ausgerichtet. Auch diese Förderung hat programmatischen Charakter und regelt die Ansprüche des einzelnen Landwirtes ohne dass es besonderer Regelungen eines gesonderten Familienfarmbetriebsgesetzes bedarf.

Der deutsche Gesetzgeber vermeidet durch die Auslagerung der Beihilfe- und Förderprogramme außerhalb der regulären Gesetzgebung eine Flut an notwendigen Gesetzesänderungen bei Anpassung oder Änderung von Beihilfe oder Fördermaßnahmen.

Im Übrigen scheint die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht hinreichend detailliert um einen gesetzlichen Anspruch der möglicherweise anspruchsberechtigten Familienfarmbetriebe durchsetzbar zu fixieren. Hier fehlt es sowohl an der konkreten Feststellungen ob und welcher individuellen Anspruch besteht. Es fehlt auch das Procedere wie diese Ansprüche wo durchgesetzt werden können. Es lagen keine Verfahrensvorschriften vor.

<b>Inhalt (Bestimmungen) der Norm der geltenden Gesetzgebung</b>	<b>Inhalt der entsprechenden Bestimmung (Norm) des Gesetzentwurfs</b>
<b>Das Gesetz der Ukraine "Über die individuelle Bauernwirtschaft"</b>	
<p><b>Artikel 7.</b> Rechte und Pflichten der Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft</p> <p>Die Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft haben das Recht:</p> <p>&lt;...&gt;</p> <p>die Überschüsse der hergestellten Produktion auf den Märkten sowie an die Erfassungs- und Verarbeitungsbetriebe und an andere juristische und natürliche Personen zu verkaufen;</p> <p>&lt;...&gt;</p> <p>Die Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft sind verpflichtet:</p> <p>&lt;...&gt;</p>	<p><b>Artikel 7.</b> Rechte und Pflichten der Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft</p> <p>Die Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft haben das Recht:</p> <p>&lt;...&gt;</p> <p>die Überschüsse der hergestellten Produktion auf den Märkten sowie an die Erfassungs- und Verarbeitungsbetriebe und an andere juristische und natürliche Personen ausschließlich unter der Bedingung der Erhaltung des Status vom Einzelunternehmer – Produzenten der Agrarproduktion zu verkaufen;</p> <p>&lt;...&gt;</p> <p>Die Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft sind verpflichtet:</p> <p>den Status des Subjekts der Unternehmertätigkeit – des Produzenten der Agrarproduktion im Fall der Notwendigkeit des Verkaufs von Überschüssen der Produktion auf den Märkten zu erhalten;</p>

**Anmerkung/Kommentar/Vorschlag. zu Art. 7, Rechte und Pflichten der Mitglieder der individuellen Bauernwirtschaft**

Die Regelung zielt augenscheinlich auf eine ordnungsgemäße Erfassung der individuellen Bauernwirtschaften sowie der Besteuerung ihrer Produktion. Diese Regelung ist vollständig EU-konform. Jeder Landwirt, der in Deutschland nicht nur für seinen Eigenverbrauch produziert, sondern landwirtschaftliche Produkte zum Zwecke der Veräußerung herstellt, hat sich den allgemeinen Bedingungen eines Agrarproduzenten zu unterwerfen. Diese Landwirtschaftsbetriebe haben sich gem. § 138 Abgabenordnung beim zuständigen Finanzamt registrieren zu lassen. Die Ergebnisse der Produktion sind zu versteuern. Das Umsatzsteuergesetz sieht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung vor. Nach den Pauschalversteuerungsvorschriften haben Landwirte lediglich eine pauschale Umsatzsteuer auf ihre veräußerten Produkte zahlen. Ähnliches gilt für die Einkommensteuer. Es gibt eine Steuerfreigrenze, in deren Rahmen landwirtschaftliche Produkte veräußert werden dürfen, ohne dass die Erlöse einer Einkommensteuer unterliegen. Ab bestimmten Größenordnungen des Umsatzes sind auch individuelle Hauswirtschaften nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen steuerpflichtig.

Die Regelung, dass individuellen Bauernwirtschaften verpflichtet sind, den Status des Objekts der Unternehmertätigkeit zu erhalten, ist folgerichtig und zwingend. Sowohl in Bezug auf die Besteuerung als auch in Bezug auf die geplante Registrierung stimmt der vorliegende Gesetzentwurf mit der Rechtspraxis in Deutschland und den übrigen EU-Staaten überein.



#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN**

Die Zielstellung landwirtschaftliche Familienfarmbetriebe zu gründen und zu fördern, ist in der Ukraine unter Berücksichtigung der tatsächliche Umstände zwingend erforderlich. Die Frage, ob, und wenn wie, die spezielle Rechtsform des Familienfarmbetriebs, bestehend aus Familien und Verwandten geschaffen und gefördert werden muss, ist Sache der nationalen Gesetzgebung. Eine derartige Gesetzgebung kann nützlich sein, um auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe errichtet und langfristig stabilisiert werden sollen.

Aus Sicht der EU, insbesondere aus Sicht Deutschlands, ist eine Sondergesetzgebung für Familienfarmbetriebe und individuelle Hauswirtschaften nicht zwingend erforderlich. Rein rechtsdogmatisch kann jeder Wirtschaftszweig, so auch die Landwirtschaft, in jeder schon vorhandenen Rechtsform betrieben werden. Sollen Familienmitglieder, insbesondere die jüngere Generation, und die sonstige ländliche Bevölkerung in den Wirtschaftsprozess einbezogen werden, ist zu überlegen, ob das Gesetz über die Farmbetriebe so ausgestaltet werden sollte, dass jede natürliche Person (Bürger) einen Landwirtschaftsbetrieb allein oder gemeinsam mit anderen natürlichen Personen (Bürgern) einschränkungslos errichten und führen kann.

Aus deutscher Sicht ist zu hinterfragen, ob es tatsächlich maßgeblich ist, dass es sich bei den Landwirten in Form eines Familienfarmbetriebes um Familienangehörige und/oder Verwandte handeln muss. Um nachhaltige und generationsübergreifende landwirtschaftliche Unternehmen aufzubauen und zu fördern, könnte möglicherweise überprüft werden ob es nicht zweckmäßiger oder zielführender ist, dass landwirtschaftliche Farmbetriebe, in welcher Form sie auch immer gegründet wurden und existieren, durch jedermann einschränkungslos betrieben werden können.

Die Besteuerung und die Förderung der Familienfarmbetriebe setzt in jedem Fall eine vollständige Erfassung und Registrierung dieser Betriebe in geeigneter Form innerhalb der vorhandenen ukrainischen Strukturen voraus. Gleiches gilt für die individuellen Bauernwirtschaften sofern sie nicht nur zum Eigenverbrauch produzieren. Auf Grundlage einer umfassenden Registrierung ist eine konkrete Besteuerung, zielgerichtete Förderung und Sanktionierung erst möglich.

Um eine Zersplitterung der landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern, könnte gesetzlich geregelt werden, dass Familienfarmbetriebe welche als nicht-juristische Personen

existieren, verpflichtet sind, den Landwirtschaftsbetrieb auf nur einen Erben zu übertragen. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Auflage könnte als Sanktion der Rückfall der Eigentumsflächen an den Staat normiert werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die als juristische Person existieren, dürfte das Problem der Zersplitterung der Flächen durch Erbfälle nicht bestehen. Die Eigentumsflächen und die Pachtflächen verbleiben bei der juristischen Person, während die Erben nur Inhaber von Anteilsrechten an der juristischen Person werden.

Es wird angeregt, mit der Novellierung des Gesetzes nur in jene Regelung einzugreifen, die nicht die Privatautonomie der Landwirte unterliegen. Die Privatautonomie der Landwirte zu stärken führt langfristig zur Erhöhung der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung. Die jetzigen Änderungsvorschläge sind diesbezüglich möglicherweise nicht weitgehend genug.

Der gesetzliche Rahmen des Familienfarmbetriebes gekoppelt mit wirtschaftliche Anreize über Steuern und/oder regulierte Aufkaufpreise und/oder über eine zielgerichtete Agrarförderung wird die Erreichung der Zielstellungen der Gesetzesänderungen ermöglichen. Solange ein Familienfarmbetrieb über seine „Direktvermarktung“ in der Schattenwirtschaft wirtschaftlich besser steht als über die offiziellen Handelsstrukturen, wird wenig Interesse daran bestehen, die bisherige Produktionswahl abzuändern.

Um sicherzustellen, dass vom Staat unentgeltlich übertragene Flächen nicht durch Erbschaft zersplittert werden, sind Sanktionen nötig. Eine der wirksamsten Sanktionen ist der entschädigungslose Rückfall der Eigentumsflächen oder der Pachtflächen an den Zentralstaat oder die Regionalverwaltung. Zu diesem Zweck könnte ein Bodenfonds eingerichtet werden, in den jene Flächen zurückfallen, die entgegen der gesetzlichen Vorschriften, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Gleiches trifft für Flächen von Familienfarmbetrieben zu die in sonstiger Weise gegen die Auflagen, insbesondere das Zersplitterungsverbot, verstoßen haben.

Insgesamt stellen die vorgelegten Änderungsvorschläge zum Gesetz eine erhebliche Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Familienfarmbetriebe und der individuellen Bauernwirtschaften dar. Die vorgenommenen Änderungen werden jedoch nicht allein ausreichen, um die mit der Gesetzgebungsbegründung verfolgte Zielstellung vollständig zu erreichen.